

lenten Zeiten, deren Ungunst als Zeichen eigener Sündhaftigkeit gewertet wurde, gehören zwar zum synodalen Formelgut, aber hier hatten die Teilnehmer einen besonderen Grund zu solcher Haltung, denn der „Apokrisiar“ des Papstes Johannes X. (914–928), der Bischof Petrus von Orte, war, wie es heißt, zu dem Zweck gesandt worden (*misso ad hoc*), um auf irgendeine Weise den „in unseren Gegenden“ aufgekommenen Teufelssamen auszurotten, „die höchst gottlosen Machenschaften schurkischer Menschen zu unterdrücken und durch Ausmerzen zu reinigen.“ Der Legat trug sodann ein päpstliches Schreiben vor (*proferens cartam apostolicis litteris inscriptam*; Conc. 6, 1, S. 20, 1), in dem die Synodalen in offenbar sehr nachdrücklicher Form über christliche Lebensführung belehrt wurden. „Demütig“ (*humiliter*) und „hingebungsvoll“ (*devoto affectu*) hat die in Hohenaltheim versammelte Geistlichkeit die offenkundig mit Vorwürfen reichlich versehene Papstepistel aufgenommen und „mit Tränen erregender Stimme“ (*lacrimabili voce*) die Mahnung Jesu vom Balken im eigenen Auge vorgetragen. „Üble Priester sind der Untergang des Kirchenvolkes“, zitierten reuig die Altheimer Synodalen; sie warfen sich vor dem Altar auf den Boden und beweinten ihre „zahllosen Unterlassungen und Sünden“. Danach hätten sie auf Mahnung des Petrus von Orte (*ortatu domini Petri*) die anschließenden Kapitel zusammengestellt – zur eigenen und des Christenvolkes Besserung (*ad correctionem tam nostram quam christiani populi*; Conc. 6, 1, S. 20, 12 f.).

Aus dem Prolog spricht eine auffällig timide Synodalversammlung, auch wenn ein gewisses Maß von Zerknirschung, von „*contritio cordis*“, zum Verhaltensstil eines Konzils gehört. Die Versammlung von Hohenaltheim gibt sich in einem Maße geknickt und schuldbewußt, als sei sie in der Rolle eines reumütigen Angeklagten angesichts der vom Legaten Petrus von Orte in einem Papstbrief, aber offenbar auch mündlich vorgetragenen Vorhaltungen, und die Frage, ob vielleicht Klagen oder Anklagen gegenüber diesen Bischöfen zum Hintergrund der Synode gehörten, wird noch zu prüfen sein (s. unten S. 461 ff.). Daß hier eine auf standesbewußte Bischöfe sich stützende Kirche als Schutzherrin für das Königtum aufträte, davon spürt man wenig.

### III

In den auf den Prolog folgenden Beschlüssen werden zwar recht unterschiedliche Themen behandelt, aber die Kapitel bilden durchaus Sinneinheiten. Im Prolog war bereits kundgetan, daß man „eine neutestamentliche Vorschrift und höchst heilsame Anordnung“ vorgetragen habe (*evangelicam preceptionem et institutionem saluberrimam ... protulimus*), und dementsprechend stehen biblisch-neutestamentliche Texte, vermischt mit Bes-